

Wasserreglement

Elektro- und Wasserkorporation Wartau

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
Geltungsbereich	4
Aufgaben	4
Kunden	5
Planung	5
Rechtsverhältnis	5
Rechtsnatur	5
Beginn und Ende	5
2. Wasserlieferung	6
Lieferpflicht	6
Wasserabgabe an Dritte	6
Meldepflicht	6
Abmeldung	6
3. Wasserversorgungsanlagen der Korporation	7
Basisanlagen	7
Erschliessungsanlagen	7
Benützung der Anlagen	7
Hydranten	7
Baukostenbeiträge an Basisanlagen	8
4. Hausanschluss	8
Anschlussbewilligung	8
Hausanschlussleitungen	8
Begriff	8
Erstellung	9
Kostentragung	9
Eigentum und Unterhalt	9
Gruppenanschluss	9
Unbenutzte Hausanschlussleitungen	10
5. Hausinstallationen	10
Begriff	10
Erstellung	10
Kostentragung und Unterhalt	11
Kontrollen	11
6. Messung des Wasserverbrauchs	11
Wasserzähler	11
Grundsätze	11
Revision	11
Messung	11
Zählerstand	11
Messfehler	12
Prüfung	12
7. Gemeinsame Bestimmungen	12
Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen	12
Installationen	12
Ausführung	12
Überwachung und Prüfung	12
Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	13
Anzeigepflicht bei Störungen	13
8. Beiträge und Gebühren	13
Allgemeines	13
Anschlussbeitrag	13
Grundsatz	13
Zusammensetzung	14

Nachzahlung	14
Sonderfälle	14
Vorbehalt von Baukostenbeiträgen	14
Erschliessungsbeitrag	14
Gebühr für den Wasserbezug	14
Grundsatz	14
Zusammensetzung	14
Gebührentarif	15
Sonderfälle	15
Wasserverluste	15
Befristeter Anschluss	15
Jährlicher Feuerschutzbeitrag	15
Grundsatz	15
Bemessung	15
Gemeinsame Vorschriften	16
Steuern und Abgaben	16
Zahlungspflicht	16
Rechnungsstellung	16
Fälligkeit	16
Verzugszins	16
Verjährung	17
Betreibung / Wassersperre	17
9. Löscheinrichtungen	17
Vertrag mit der politischen Gemeinde	17
Private Anlagen	17
10. Schluss- und Übergangsbestimmungen	17
Rechtsschutz	17
Strafbestimmung	18
Aufhebung bestehendes Recht	18
Inkrafttreten	18
Fakultatives Referendum	18

Der Konstituierungsrat der Elektro- und Wasserkorporation Wartau

erlässt

gestützt auf

- Art. 3 des Gemeindegesetzes¹
- Art. 30 der Korporationsordnung

folgendes

Wasserreglement²

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung fest.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen

- a) Der Elektro- und Wasserkorporation Wartau (im Folgenden: Wasserversorgung) und den Kunden im Versorgungsgebiet;
- b) der Wasserversorgung und den Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuer-schutz der Wasserversorgung stehen.

Aufgaben

Art. 2

Die Wasserversorgung:

- a) versorgt Kunden im Korporationsgebiet mit Wasser;
- b) kann Wasser an Kunden ausserhalb des Korporationsgebietes liefern;
- c) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften³ zugewiesen werden.

1 sGS 151.2; die Artikel erfahren mit dem zurzeit in Revision befindlichen Gemeindegesetz ebenfalls eine Anpassung.

2 Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

3 Z.B. beim Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (SR 531.32).

Kunden

Art. 3

Kunde ist, wer Wasser von der Wasserversorgung bezieht.

Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kunde, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäusern, soweit Wasser für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
- b) leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;
- d) temporären Anschlüssen auf Baustellen.

Messen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kunde.

Planung

Art. 4

Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

Die generelle Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der Erstellung der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Rechtsverhältnis

Rechtsnatur

Art. 5

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden im Korporationsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden ausserhalb des Korporationsgebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht.

Beginn und Ende

Art. 6

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung⁴ erfolgten Abrechnung.

Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

4 Vgl. Art. 10 dieses Reglements

2. Wasserlieferung

Lieferpflicht

Art. 7

Die Wasserversorgung liefert den Kunden im Regelfall genügend und einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei:

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- e) Erstellung neuer Anschlüsse;
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel;
- g) Brandfällen.

Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Wasserabgabe an Dritte

Art. 8

Die Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung kein Wasser an Dritte abgeben.

Meldepflicht

Art. 9

Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
- c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
- d) bedeutenden Mehrbezügen.

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

Abmeldung

Art. 10

Die Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen auflösen.

Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

3. Wasserversorgungsanlagen der Korporation

Basisanlagen

Art. 11

Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Regelanlagen sowie Transport⁵ und Hauptleitungen.

Erschliessungsanlagen

Art. 12

Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst:

die Hauptleitungen⁶ (Groberschliessung);
die Versorgungsleitungen⁷ (Feinerschliessung).

Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Benützung der Anlagen

Art. 13

Die Anlagen der Wasserversorgung werden von deren Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Hydranten

Art. 14

Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten.

5 Transportleitungen sind Wasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kunden.

6 Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kunden.

7 Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Baukostenbeiträge an Basisanlagen

Art. 15

An den Bau von Basisanlagen⁸ werden Baukostenbeiträge erhoben:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Der Baukostenbeitrag wird vertraglich festgelegt. Dabei sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für den Grundeigentümer zu berücksichtigen. Der Baukostenbeitrag darf höchstens 40 Prozent der effektiven Kosten der Erstellung der Anlagen betragen. Bei der Berechnung des Beitrages sind die Bruttokosten ohne Berücksichtigung allfälliger Subventionen massgebend.

4. Hausanschluss

Anschlussbewilligung

Art. 16

Neuan schlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Das Anschlussgesuch ist der Wasserversorgung rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Baubeginn, einzureichen.

Die Anschlussbewilligung wird erteilt, wenn der Aufwand für die Wasserversorgung aufgrund der Lage des Grundstückes und der technischen Gegebenheiten zumutbar ist.

Sind die Voraussetzungen für den Anschluss nicht erfüllt, kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme für den Bau des Anschlusses verpflichtet.

Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

Hausanschlussleitungen

Begriff

Art. 17

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück inklusive Schieber von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zur Gebäudeaussenkante der Umfassungswand oder bis zur Gebäudeflucht.

8 vgl. Art. 11 dieses Reglements

Erstellung

Art. 18

Die Hausanschlussleitung wird durch den Grundeigentümer erstellt.

Die Wasserversorgung genehmigt die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber sowie die Verlegungstiefe und bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung einschliesslich Schieberstandort. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungs- und Füllmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

Der Grundeigentümer erstattet der Wasserversorgung vor dem Eindecken der Anschlussleitung eine Meldung zur Abnahme, Kontrolle und Einmessung der Leitung.

Bei Unterlassung der Meldung erfolgt das Einmessen auf Kosten des Grundeigentümers.

Kostentragung

Art. 19

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Grundeigentümer.

Eigentum und Unterhalt

Art. 20

Nach der Erstellung wird die Wasserversorgung Eigentümerin der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund.

Die Hausanschlussleitung im privaten Grund steht im Eigentum des Grundeigentümers.

Der Unterhalt und die Erneuerung im öffentlichen Grund erfolgt durch die Wasserversorgung oder durch deren Beauftragten, im privaten Grund durch den Grundeigentümer.

Art. 20a

Die bestehenden Hausanschlussleitungen im öffentlichen Grund übernimmt die Wasserversorgung zu Eigentum.

Gruppenanschluss

Art. 21

Die Wasserversorgung kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht und der Eigentümer die Einwilligung gibt.

Die Neuanschiesser haben sich vor dem Anschluss mit dem Leitungseigentümer über die Beteiligung an den Erstellungs- und Unterhaltskosten zu einigen.

Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Art. 22

Der Kunde ist verpflichtet, bei länger andauerndem Nullverbrauch durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen.

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

5. Hausinstallationen

Begriff

Art. 23

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab der Gebäudeaussekkante sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

Erstellung

Art. 24

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist insbesondere, dass

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude eingeführt wird;
- b) ein Hauptabsperrventil, ein Rückflussverhinderer und der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellte Wasserzähler oder ein Wasserzähler Passstück eingebaut wird. Die Wasserversorgung kann je nach Risikobeurteilung System-/Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden;
- c) der Wasserzähler oder das Wasserzähler Passstück so eingebaut wird, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Löscheinrichtungen;
- d) das Hauptabsperrventil, der Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle angebracht werden, soweit nicht die Wasserversorgung eine andere Anordnung gestattet;
- e) nur Wasserbehandlungsanlagen eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert und von der Wasserversorgung bewilligt sind;
- f) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, unterlassen wird;
- g) bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden. Die Nutzung von anderen Systemen muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

Der Grundeigentümer haftet für Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfaltspflicht und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Hausinstallationen verursacht.

Kostentragung und Unterhalt

Art. 25

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Grundeigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Armaturen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Kontrollen

Art. 26

Die Wasserversorgung ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

6. Messung des Wasserverbrauchs

Wasserzähler

Grundsätze

Art. 27

Die Wasserversorgung liefert und montiert den Wasserzähler. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung. Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

Der Grundeigentümer bzw. der Kunde

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
- d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Revision

Art. 28

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.

Messung

Zählerstand

Art. 29

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.

Die Wasserversorgung liest die Zählerstände regelmässig ab.

Die Wasserversorgung kann den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

Messfehler

Art. 30

Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die Wasserversorgung für die Festlegung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug.

Die Wasserversorgung kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Kunden in angemessener Weise.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtigt.

Prüfung

Art. 31

Der Kunde kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als fünf Prozent vom Sollwert bei zehn Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

7. Gemeinsame Bestimmungen

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Art. 32

Jeder Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes Brugg.

Installationen

Ausführung

Art. 33

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Diese haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Wasserversorgung zu beachten.

Überwachung und Prüfung

Art. 34

Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Art. 35

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) das Entfernen von Plomben;
- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

Anzeigepflicht bei Störungen

Art. 36

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und an Anlagen der Wasserversorgung sind sofort zu melden.

8. Beiträge und Gebühren

Allgemeines

Art. 37

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge;
- b) Erschliessungsbeiträge;
- c) Gebühren für den Wasserbezug;
- d) jährliche Feuerschutzbeiträge;
- e) Baukostenbeiträge an Basisanlagen;
- f) Abgeltungen Dritter.

Anschlussbeitrag

Grundsatz

Art. 38

Die Grundeigentümer leisten einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden;
- b) die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut oder mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m davon entfernt sind;
- c) bei denen die Leistungsfähigkeit des Anschlusses erhöht wird.

Zusammensetzung

Art. 39

Der Anschlussbeitrag richtet sich nach der Grösse des effektiv eingebauten Wasserzählers und falls keiner eingebaut ist, nach der fiktiven Wasserzählergrösse.

Die Höhe des Anschlussbeitrags wird vom Verwaltungsrat im Gebührentarif festgelegt.

Nachzahlung

Art. 40

Wird die Leistungsfähigkeit eines Anschlusses erhöht und ein grösserer Wasserzähler nötig, wird die Differenz als Nachzahlung eingefordert. Bei Rückstufung eines Anschlusses erfolgt keine Gutschrift.

Sonderfälle⁹

Art. 41

In Ausnahmefällen kann der Anschlussbeitrag den besonderen Verhältnissen angepasst werden. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Art. 42

Der Anschlussbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Erschliessungsbeitrag

Art. 43

Bei Neuerschliessungen von Grundstücken durch Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer 50 Prozent der effektiven Baukosten nach Abzug allfälliger Beiträge zu tragen.

Gebühr für den Wasserbezug

Grundsatz

Art. 44

Der Kunde hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

Zusammensetzung

Art. 45

Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je nach Grösse des Wasserzählers oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, nach fiktiver Wasserzählergrösse;
- b) einer Konsumgebühr je Kubikmeter des bezogenen Wassers.

⁹ Sonderfälle sind insbesondere Kirchen und Kapellen, Anlagen für die Erzeugung von erneuerbarer Energie an oder auf Wohn- und Gewerbebauten oder Bauten ab einem Neuwert von 10 Mio. Franken.

Gebührentarif

Art. 46

Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr und der Konsumgebühr fest.

Sonderfälle

Art. 47

Mit Kunden mit grossem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann der Verwaltungsrat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Führen die Verbrauchsspitzen zu einer erhöhten Netzbelastung ist der Sonderfall nicht anwendbar.

Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, stützt sich der Verwaltungsrat auf das vorhandene Tarifmodell.

Wasserverluste

Art. 48

Ein Wasserverlust befreit nicht von der vollumfänglichen Bezahlung der Gebühren.

Befristeter Anschluss

Art. 49

Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so wird für den Wasserbezug pauschal oder nach Messung Rechnung gestellt.

Die Pauschalen sind im Gebührentarif festgelegt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so ist für den Bezug die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif und für die Benützung des Wasserzählers eine Entschädigung zu entrichten.

Jährlicher Feuerschutzbeitrag

Grundsatz

Art. 50

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

Bemessung

Art. 51

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante bis 500 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, wird ein Feuerschutzbeitrag fällig. Ab 500 m entfällt die Beitragspflicht. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der fiktiven Wasserzählergrösse.

Die Höhe der Beiträge sind im Gebührentarif festgelegt.

Gemeinsame Vorschriften

Steuern und Abgaben

Art. 52

Die Wasserversorgung verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.

Zahlungspflicht

Art. 53

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Erschliessungsbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks;
- b) Anschlussbeiträge mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung;
- c) Jährliche Feuerschutzbeiträge mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

Die Zahlungspflicht des Kunden für die Gebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.

Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.

Rechnungsstellung

Art. 54

Anschluss- sowie jährliche Feuerschutzbeiträge werden auf der Grundlage der effektiven oder fiktiven Wasserzählergrösse nach Eintritt der Zahlungspflicht in Rechnung gestellt.

Die Gebühr für den Wasserbezug wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Fälligkeit

Art. 55

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Verzugszins

Art. 56

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge¹⁰ zu verzinsen.

10 Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14).

Verjährung

Art. 57

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

Betreibung / Wassersperre

Art. 58

Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Verlaufen Mahnungen erfolglos wird die Betreibung eingeleitet.

Die Wasserversorgung kann bei erfolgloser Betreibung eine Wassersperre anordnen.¹¹

9. Löscheinrichtungen

Vertrag mit der politischen Gemeinde

Art. 59

Die Erstellung, die Erneuerung, der Unterhalt und die Benutzung der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung werden durch Vertrag mit der politischen Gemeinde geregelt.

Die Hydrantenanlagen werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherung erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.

Müssen Löschwasserbehälter zu Unterhalts- und Reinigungszwecken entleert werden, so ist das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

Private Anlagen

Art. 60

Die Wasserversorgung kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

10. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Rechtsschutz

Art. 61

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

11 Hinweis: Falls eine Wassersperre angeordnet wird, darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden. Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten, den Wasserbezug auf ein lebensnotwendiges Mass einzuschränken:

- Wasserabstellen und lebensnotwendigen Bedarf täglich in Behälter, Flaschen usw. zur Verfügung stellen;
- Einbau eines Wassermünzautomaten;
- Einbau eines Dosierautomaten (steuert Durchfluss einer vorgewählten Menge);

Strafbestimmung

Art. 62

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

Aufhebung bestehendes Recht

Art. 63

Durch die Neugründung der Elektro- und Wasserkorporation Wartau gibt es kein Vorgänger-Reglement, welches aufgehoben werden kann.

Inkrafttreten

Art. 64

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren auf den 2. Februar 2024 in Kraft.

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. Januar 2024 bis 1. Februar 2024

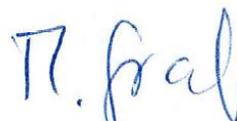
Vom Konstituierungsrat der Elektro- und Wasserkorporation erlassen am 12. Dezember 2023

Konstituierungsrat Elektro- und Wasserkorporation Wartau

Der Präsident


Harry Kaiser

Die Aktuarin


Margrith Graf